

ht. 13621

M

589



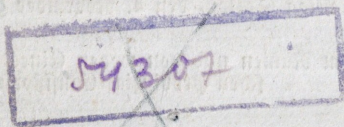
# Statuten

der

## Privat- Wittwen- und Waisen-Cassa

**Bolmarscher Kreisprediger.**

**1835.**



---

**Niga,**

gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Häcker.

**1838.**

580

Der Druck wird unter den gesetzlichen Bedingungen gestattet.  
Riga, am 7. Nov. 1838.

**Dr. C. C. Napierſky,**  
Cenſor.

Daß diese Statuten der Privat-Wittwen- und Waisen-Casse  
Wolmarschen Sprengels von Einem Evangelisch-lutherischen  
General-Conſistorium unter dem 25ſten October 1838 legalisirt  
worden ſind, wird deſmitteltſt beſcheiniget.

Riga Schloß, den 4. November 1838.

Im Namen und von wegen Eines Eivl. Evang.-lutheri-  
ſchen Provinzial-Conſistoriums

N. v. Klot,  
Vice-Präſident.

(L. S.)

№ 2046.

Secr. Fliedner.

Est. A

Tartu Riikliku Ülikooli  
Raamatukogu

24632

Es hat die Mehrzahl der Prediger Wolmarschen Kreises, um die Subsistenz ihrer einstigen Wittwen und Waisen, so wie derjenigen, die künftig in diesen Verein treten, in Etwas zu erleichtern, sich zur Errichtung einer privaten Prediger=Wittwen= und Waisen=Cassa verbunden, dermaßen jedoch, daß auch Prediger anderer Kreise zum Besten ihrer etwanigen Nachbleibenden unter gewissen Bedingungen hier aufgenommen werden können.

Schon vor einem Jahre war auf einem desfallsigen Convente das Nothwendigste dafür besprochen und bestimmt worden, wobei man die Statuten der Prediger=Wittwen= und Waisen=Cassa Rigaschen Kreises als Grundlage annahm, — und nachdem man jetzt das früher Besprochene und Bestimmte nochmals beprüft und dabei die höhern Orts zur möglichen Benutzung mitgetheilten Festsetzungen des Privat=Vereines Ehstländischer Prediger gewissenhaft berücksichtigt hatte, so wurde, nach reiflicher Ueberlegung und Berathung demnach, Folgendes, als das zur Erreichung des Beabsichtigten Erforderliche, festgesetzt. Wenn die Glieder dieses Vereins bei ihren sehr geringen Mitteln die Ihrigen auf diese Weise nur mit Wenigem zu bedenken vermögen, so vertrauen sie dabei auf die Barmherzigkeit dessen, auf den Aller Augen warten, daß er zu diesem Wenigen durch gnadenvolle Fügungen ein Mehreres werde hinzukommen lassen.

## I. Der Verein selbst.

§. 1. Diejenigen, welche auf dem Convente im Junius vorigen Jahres wegen Errichtung dieser Cassa, oder bald darauf, ihre Theilnahme daran erklärten, sind Stifter und Mitglieder dieses Vereins. Mitglieder desselben sind ferner alle Kreisprediger, sobald sie es seyn wollen, so wie auch Prediger anderer Kreise, wenn sie von der Gesellschaft als solche aufgenommen worden. Außer Predigern wird Niemanden der Beitritt gestattet. Ist aber Jemand als Prediger Mitglied geworden, tritt aber später in einen anderen Stand, so bleibt er dessen ungeachtet ein Glied des Vereins.

§. 2. Wenn Prediger des Kreises, sobald sie es nur wollen, Mitglieder sind, so wird dennoch folgendes in Betreff dessen festgesetzt, damit der Cassa durch späteren Beitritt nicht Nachtheil erwachse: Jeder, der für eine Kirche dieses Kreises ordinirt worden, so wie auch jeder Prediger, der hieher versetzt wird, hat von dem Tage seines Amtsantrittes allhier bis zur nächsten jährlichen Zusammenkunft der Mitglieder inclusive derselben, wenn er diesem Vereine beitreten will, solches anzuzeigen, und auf dieser Zusammenkunft seinen ersten Beitrag zu entrichten. Thut er es später, so wird er gleichfalls ohne Weiteres aufgenommen, zahlt aber, außer was er bis dahin zu zahlen gehabt hätte, für die versäumte Zeit Zins und Zinseszins davon. Dieses trifft auch solche, die bereits Kreisprediger sind, bis jetzt aber beizutreten sich geweigert hatten.

§. 3. Prediger anderer Kreise, welche hier Mitglieder werden wollen, haben sich desfalls schriftlich an den Director zu wenden, müssen Beweise über ihren Gesundheitszustand beibringen und dem Ballottement sich unterwerfen.

§. 4. Jeder, der Mitglied dieses Vereines geworden, zahlt in den ersten 5 Jahren à 12 Rbl. 50 Kop. S.M., in der Folge aber einen Beitrag, wie derselbe erforderlich ist. Der ordinäre Beitrag, der in der Folge gezahlt werden soll, ist so lange, als der Gesamtbetrag der Quoten nicht die zu vertheilende Summa übersteigt, 5 Rbl. S.M. Sobald der Gesamtbetrag der Quoten die zu vertheilende Summa übersteigt, schießen die Contribuirenden zu, und zwar so lange, bis eines jeden Beitrag auf 12 Rbl. 50 Kop. wieder gestiegen ist. Letzteres ist als das maximum eines Beitrages zu betrachten, es sey denn, daß alle Mitglieder bereitwillig sich entschlossen, noch größere Beiträge zu leisten. Siehe §. 19 und 20.

§. 5. Prediger, die aus anderen Sprengeln hierher versetzt und Mitglieder werden, zahlen, wenn sie gleich oder bis zur ersten Jahres-Versammlung beitreten, außer dem Obigen, das Alle zu entrichten haben, auch noch Ein für alle Mal, wenn sie

nicht über 35 Jahr alt sind 10 Rbl. S.M.

—	—	40	—	—	20	—	—
—	—	45	—	—	30	—	—
—	—	50	—	—	40	—	—
—	—	55	—	—	50	—	—
—	—	60	—	—	60	—	—

Ueber 60 Jahr alte Prediger zahlen 130 Rbl. S. M. Eintritts-Geld. Treten sie nicht gleich bei, dann zahlen sie auch noch den Zins und Zinsezins. Siehe S. 2.

S. 6. Diejenigen, die zu andern Kreisen gehören und hier aufgenommen werden, zahlen wie die aus andern Sprengeln hierher Versetzten. Siehe S. 5.

S. 7. Wenn ein Mitglied das Kind eines andern Predigers dieses Kreises tauft, so liefert es die freiwilligen Geschenke, welche die Pathen dem Prediger für seine Person machen, und die hier zu Lande unter dem Namen Pathengelder bekannt sind, in die Wittwen- und Waisen-Cassa. Tauft es das Kind eines Predigers, der zu einem andern Kreise gehört, so zahlt es, wenn es nicht eine gleiche Verpflichtung gegen eine oder mehrere andere solche Cassen hat, gleichfalls hierher das ganze eingenommene Pathengeld, außerdem nur einen solchen Theil desselben, als die Zahl der Cassen beträgt, wohin es gleichfalls solches Geld zu zahlen hat, oder, wenn es dort, wo es das Kind getauft, als Mitglied des dortigen Vereins das ganze Pathengeld abzuliefern hätte, hier nichts.

Derjenige, dem als Mitglied ein Kind geboren wird, macht der Cassa ein beliebiges Geldgeschenk.

S. 8. Wenn die Frau gestorben, und der Mann, der Mitglied ist, wieder heirathet, so zahlt er neben seinem gewöhnlichen jährlichen Beitrage, wenn seine neu-erwählte Ehefrau älter oder eben so alt, oder nur 5 Jahr jünger als er ist, wegen abermaliger Heirath noch eben so viel als außerordentliche Leistung, mithin seinen jährlichen Beitrag doppelt in die Cassa, jedoch nur Ein

Mal und zwar am ersten Zahlungstermine nach der Hochzeit. Später zahlt er, wie früher, nur das Einfache. Ist die neuvermählte Ehefrau jünger, als oben statuiert worden, so hat der Mann gleichfalls den doppelten Jahres-Beitrag, und dann noch für jedes Jahr, daß sie mehr als 5 Jahr jünger ist, 1 Rbl. S. M., und zwar wieder Ein für alle Mal zu entrichten. Dieser Berechnung wegen hat ein solches Mitglied einen Tauffchein seiner nunmehrigen Gattin beizubringen, welcher von der Administration ad acta gelegt wird.

Sollte jedoch das wiederheirathende Mitglied notorisch arm seyn und ihn diese Zahlung in Verlegenheit setzen, dann schießen die übrigen Mitglieder, je nachdem es erforderlich ist, entweder Alles, oder einen Theil von dem, daß er außer seinem gewöhnlichen Beitrage zu zahlen hat, für ihn zum Besten der Cassa zusammen.

§. 9. Jährlich versammeln sich die Mitglieder ein Mal, nach ihrer Uebereinkunft über Zeit und Ort. Hier unterrichten sie sich von dem Zustande der Cassa, von der Verwaltung derselben und von Allem, das Betreff des Vereins im Jahreslaufe vorgefallen ist. Sie berathen und beschließen ferner bei dieser Gelegenheit das Erforderliche, besetzen die bei der Administration vacant werdenden oder gewordenen Stellen, und ballottiren über Prediger anderer Kreise, die sich zur Aufnahme gemeldet haben. Auch entrichtet hierselbst jedes Mitglied Alles, was es an die Cassa zu entrichten hat, außer denjenigen, welche bei dieser Gelegenheit durch Ballottement aufgenommen worden, und die in dieser Versammlung, wo erst entschieden wird, ob sie Mitglieder

seyn sollen, nicht gegenwärtig seyn dürfen. Ihnen wird, wenn das Ballottement günstig für sie ausgefallen ist, solches baldigst vom Director bekannt gemacht, und sie entrichten das Ihrige spätestens 6 Wochen nach der erhaltenen Anzeige.

§. 10. Wenn Jemand nicht in dem festgesetzten Termine, sondern später, seinen Beitrag liefert, so verfällt er in eine Strafzahlung von 1 Rbl. S. M. für jedes Vierteljahr späterer Zahlung. Jedoch darf das spätere Zahlen nicht zwei Jahre überschreiten. Wer zwei Jahre lang hinter einander nicht gezahlt hat, wird als Ausgetretener betrachtet und verliert alles Recht und alle Ansprüche auf das schon vorher Gegebene. Wollte derselbe später wieder eintreten, so müßte er nicht nur die verwirkten Strafzahlungen und die Rückstände aller Jahre nachzahlen, sondern auch fünf Jahre lang  $12\frac{1}{2}$  Rbl. S. M., wenn auch Andere in dieser Zeit weniger zahlen, gleich wie jeder Neu-Eingetretene, entrichten.

§. 11. Zu der Jahres-Versammlung müssen alle Mitglieder sich einfinden. Wer jedoch durch Krankheit oder wichtige Geschäfte daran verhindert wird, hat wo möglich vorher eine Anzeige davon dem Director zu machen. Könnte er diese Anzeige vorher nicht machen, so muß er innerhalb 6 Wochen später den Grund seines Ausbleibens angeben. Wer ohne legale Ursache ausbleibt, zahlt 2 Rbl. S. M.; wer die Anzeige unterläßt, und auch später in dem bestimmten Termin den Grund seines Ausbleibens nicht angiebt, zahlt, wenn sein Ausbleiben einen legalen Grund hatte, 1 Rbl. S. M. Wer

ohne legalen Grund ausgeblieben ist, zahlt in diesem Falle 3 Rbl. S. M. Pbn in die Cassa.

§. 12. Jedes Mitglied, das durch Unachtsamkeit oder aus Vorsatz der Cassa Nachtheile verursacht, soll zuerst von der Plenar-Versammlung zur Rechenschaft gezogen und zum Ersatze des Schadens aufgefordert werden. Im Falle er dem nicht Folge leistet, ist mit ihm gerichtlich zu verfahren, wie mit Jedem, der fremdes Privat-Interesse verletzt.

§. 13. Wenn Jemand Strafgeelder, die er zu zahlen hat, innerhalb zweier Jahre nicht abträgt, so steht es der Gesellschaft frei, auch in Betreff seiner den §. 10 in Anwendung zu bringen.

§. 14. Jedes Mitglied, das zum Kreise gehört, sey es in der Jahres-Versammlung zugegen oder nicht, nimmt ohne Weigerung das Amt eines Administrations-Gliedes an, zu welchem es erwählt worden, es sey denn, daß Altersschwäche oder Kränklichkeit ihm die Verwaltung eines solchen unmdglich machte. Gehört Jemand nicht zum Kreise, so kann er zur Uebernahme eines solchen Amtes nur dann verpflichtet seyn, wenn sein Kirchspiel ein an diesen Kreis angränzendes ist.

§. 15. Zur Gültigkeit eines in Gemäßheit und auf Grundlage der Statuten gefaßten Beschlusses sind  $\frac{3}{4}$  der Stimmen erforderlich.

§. 16. Jeder, welcher in diesen Verein tritt, muß seinen Namen bei der nächsten Jahres-Versammlung in das General-Verzeichniß der Mitglieder eintragen, oder von einem Anderen eintragen lassen. Erst alsdann, wenn sein Name hier eingetragen worden, ist er erklär-

tes Mitglied der Gesellschaft. Ist er verheirathet, so übergiebt er der Administration eine Liste, enthaltend die Namen seiner Frau und Kinder nebst Jahr und Tag der Geburt Letzterer. Nachherige Veränderungen in der Familie sind möglichst bald zu melden.

## II. Die Cassa des Vereins selbst.

§. 17. Die Cassa hat ein Haupt=Capital, das unantastbar ist. Dieses entsteht durch die Beiträge der Stifter und ersten Mitglieder für die ersten fünf Jahre und deren Verzinsung bis zum Ende des fünften Jahres. Dieselbe hat ferner ein Neben= oder Hülfs=Capital, welches sich bildet: durch das Eintritts= und Einkaufs=Geld neuer Mitglieder, nach Abzug von 5 Rbl. S. M. jährlicher ordinärer Beiträge; durch eine jährliche Quote, wie sie die Wittwen und Waisen der Mitglieder erhalten; durch den Ueberschuß des zu Vertheilenden, wenn ein solcher da ist; durch Pathen=Gelder, welche einkommen, wenn ein Interessent das Kind eines andern Predigers tauft, §. 7; durch Geschenke, welche der Cassa gemacht werden; durch etwanige Strafzahlungen der Mitglieder, und durch Alles, was derselben irgend wie gesetzlich zufließen muß.

§. 18. Das Neben= oder Hülfs=Capital wird wo möglich auf Zinseß=Zins ausgegeben und von fünf zu fünf Jahren dem Haupt=Capital zugelegt, um das Haupt=Capital steigen zu machen.

§. 19. Die Cassa zahlt Quoten von, so lange als möglich, 40 Rbl. S. M. Sie darf aber unter sehr günstigen Umständen auch größere zahlen. Die Zinsen

des Haupt=Capitals und die Beiträge der Mitglieder nach dem ersten Quinquennium des Bestehens der Gesellschaft werden dazu verwandt, und zwar dermaßen, daß, wenn die Summa dieser Zinsen und Beiträge größer als der Gesamtbetrag der Quoten ist, der Rest zum Hülfß=Capitale kömmt. §. 17. — Reicht die Summa der Zinsen und Beiträge nicht hin, dann schießen die Mitglieder zu. Siehe §. 4. Haben aber diese so viel zugeschossen, daß schon das maximum der Beiträge erreicht ist, und die Quoten dennoch nicht (40 Rbl. eine jede) herauskommen, und wollen sie zu noch größeren Zuschüssen sich nicht verstehen, dann wird auch noch zu dem zu Vertheilenden die Quote hinzugethan, welche das Hülfß=Capital erhalten sollte. Was etwa alsdann übrig bliebe, käme dem Hülfß=Capital zu Gute. Sollte auch das noch nicht hinreichen, dann kann selbst von dem Hülfß=Capital noch dazu genommen werden, so viel erforderlich ist. Die Mitglieder zahlen aber in diesen Fällen immer das maximum.

§. 20. Käme es dahin, daß auch durch alles Obige zusammen die Quoten=Zahlungen, à 40 Rbl. S. M., nicht bestritten werden könnten, und fände der Verein auch nicht andere Mittel und Wege zur Ergänzung des Fehlenden, dann, und nur dann, steht es dem Vereine frei, die Quoten herabzusetzen; wobei aber gleichfalls die Beiträge das maximum betragen müssen.

§. 21. Kein Geld der Cassa, gehöre es zum Haupt= oder Neben=Capital, darf lange unverzinst liegen bleiben. Das Geld wird untergebracht, so oft 100 Rbl. S. M. voll sind, bei einem Credit=Systeme der Dstsee=

Provinzen. Kleinere Summen kommen in die Rigaische Sparkasse. Hierbei ist zu bemerken, daß Gelder beider Capitalien zusammen in Einem Pfand-Briefe bestehen oder zusammen Einen Spar-Cassa-Schein haben können. Jeder Cassa-Vorsteher muß sich die Nummern der Pfandbriefe notiren.

§. 22. Dem Vereine steht es frei, Schenkungen und Vermächtnisse, wenn ihre Annahme nicht entschieden Vortheil bringt, abzuweisen. Zur Annahme muß, übersteigen sie die Summe von 1000 Rbl. B. Afl. zuvor um obrigkeitliche Erlaubniß nachgesucht werden, und zwar nach Analogie des §. 464 des Kirchen-Gesetzes bei Summen von 1000 Rbl. B. Afl. bis 5000 Rbl. B. Afl. die Erlaubniß des Orts-Consistoriums, bei Summen von 5000 bis 10,000 Rbl. durch dasselbe die Erlaubniß des Evang. Luther.= General-Consistorii, welches, wenn die Summe noch größer ist, in gehdriger Ordnung die Genehmigung Sr. Kaiserl. Majestät nachsucht.

### **III. Die Administration der Cassa.**

a. Glieder der Administration und die Besetzung ihrer Stellen.

§. 23. Die Gesellschaft hat zum Behufe der Cassa-Verwaltung einen Director, zwei Assessores, einen Secretär und zwei Revidenten. Alle diese Personen werden völlig frei gewählt, und zwar Director, Assessores und Secretär zusammen auf vier Jahr, dermaßen, daß jährlich einer derselben austritt, in dessen Stelle alsdann ein Anderer eintritt. Die Revidenten werden jedes Jahr neu gewählt, und dürfen in zwei auf einander folgenden Jahren nicht dieselben seyn. Wer ausge-

treten ist, übergibt seinem Nachfolger Alles das, was er von dem, der Gesellschaft Gehdrigen in Händen hat.

§. 24. Wenn in der Zwischenzeit die Stelle des Directors oder eines der Assessoren durch den Tod oder auf eine andere Weise erledigt worden, dann tritt bis zum Secretären inclusive, provisorisch der Nächste in die vacante Stelle ein. Der Secretär behält jedoch dessen ungeachtet das Geschäft des Secretariats, und ist demnach zugleich Assessor und Secretär. Erheischen es Umstände, dann fordert die Administration durch Circular=Schreiben die Mitglieder auf, Stimmen zur Besetzung der erledigten Stellen abzugeben. Diese Besetzungen gelten nur bis zum nächsten Wahltag, d. h. bis zur nächsten allgemeinen Jahresversammlung.

§. 25. Wird im Jahreslaufe die Stelle eines Revidenten vacant, dann wählt die Gesellschaft, wenn das Revidentengeschäft des Jahres noch nicht verrichtet worden, für die Zeit bis zur nächsten Jahres-Versammlung einen neuen. Der Director fordert dazu die Gesellschaft schriftlich auf.

§. 26. Stirbt der Director, dann wird von der Familie desselben dieser Todesfall dem ersten Assessor angezeigt, welcher sich darauf sobald als möglich ins Trauerhaus begiebt, und dort das dem Vereine Gehdrige und daselbst Befindliche in Empfang nimmt. Stirbt einer der Assessoren, oder der Secretär, oder einer der Revidenten, dann wird solches dem Director bekannt gemacht, der alsdann das zum ungehinderten Fortgange des Verwaltungs-Geschäftes Erforderliche bewerkstelligt.

b. Geschäfts-Führung des Directors, der Assessoren und des Secretärs.

§. 27. Die Administration hat zur Führung ihrer

Geschäfte drei Bücher: ein Cassa=Buch, ein Mitglieder=Buch und ein Protocoll=Buch.

Das Cassa=Buch ist für die Einnahmen und Ausgaben der Cassa, welche darin so verzeichnet werden müssen, daß daraus jederzeit der Cassa=Bestand ersehen werden könne. Auch sind darin alle Pfand=Briefe, Sparkasten=Scheine, etwanige Vermächtnisse und Schenkungs=Urkunden und sonstige Papiere, die das Vermögen der Gesellschaft betreffen, nach Nummer, Jahr und Tag der Ausstellung zu notiren.

Das Mitglieder=Buch enthält 1.) ein General=Verzeichniß aller Mitglieder, oder ein solches Verzeichniß, das aus den Namen der Mitglieder nur, und den Ausgaben wenn jedes eingetreten, besteht. — 2.) enthält dieses Buch ein Special=Verzeichniß derselben. Jedes Mitglied hat hier zwei neben einander stehende Seiten. Auf die erste Seite kommen: der Name des Mitgliedes, dann der Name seiner Frau, dann die seiner unversorgten Kinder, letztere mit den Geburts=Jahren und Tagen. Stirbt von allen diesen Jemand, dann wird Jahr und Tag seines Todes bei seinem Namen eingetragen. Auch wird, wenn eines von den hier verzeichneten Kindern das Alter erreicht hat, bis zu welchem den Waisen von der Cassa in der Regel Unterstützungen gereicht werden, solches hier angemerkt. Dasselbe geschieht auch, wenn eine Tochter verheirathet wird. Tritt ein Mitglied aus, entweder freiwillig, oder weil es die Bedingungen, unter welchen es nur Mitglied seyn kann, nicht erfüllt (siehe S. 10. und 13.), so wird hier sein Austritt mit dem Jahre und

Lage desselben notirt. Auf der Gegenseite befindet sich das Conto desselben über geleistete Zahlungen und was dasselbe der Cassa etwa noch schuldet. 3.) enthält dieses Buch ein Wittwen- und Waisen-Register, welches so eingerichtet seyn muß, daß man daraus ersehen könne, wann und wie viel an Quoten eine jede Wittwe oder die zu unterstützenden Waisen empfangen haben.

Das Protocoll-Buch enthält alle Protocolle der Gesellschaft und der Administration. In das Protocoll einer Jahres-Versammlung kommt, außer dem, was die Gesellschaft verhandelt und beschlossen hat, auch noch am Schlusse die Angabe des vorgefundenen Cassa-Bestandes und die des neu Entrichteten und Eingezahlten. Ferner werden hier namentlich die der Cassa Schulden den mit dem Belaufe ihrer Schulden angeführt.

Das Cassa-Buch muß in den Händen des Directors, und das Mitglieder-Buch in dem eines Assessors seyn. Das Protocoll-Buch hat der Secretär.

§. 28. Die Administration hat ferner zwei Läden, eine größere und eine kleinere. Die größere, welche mit drei Schlössern versehen seyn muß, enthält die Pfandbriefe der Cassa und alle sonstige aufzubewahrende Papiere und Documente von einiger Wichtigkeit. Director und Assessores haben die Schlüssel derselben, jeder von ihnen Einen. Soll diese Lade geöffnet oder geschlossen werden, so müssen sie wo möglich alle drei da gegenwärtig seyn. Könnte einer derselben nicht dabei zugegen seyn, dann bevollmächtigt er dazu den Secretären, und falls auch dieser nicht da seyn könnte, ein

anderes Mitglied, und übersendet ihm seinen Schlüssel; er selbst aber bleibt für das, was daselbst unternommen wird, mit seinen Mit-Administratoren, welche die Schlüssel der Kade haben, verantwortlich. Diese Kade muß nach der Bestimmung der Gesellschaft an einem sichern Orte sich befinden. Die kleinere Kade, die nur Ein Schloß hat, muß beim Director seyn. Derselbe hat den Schlüssel davon und verwahrt in derselben: das baare Cassen-Geld, das er noch in Händen hat, sein Cassa-Buch und alle diejenigen Papiere, welche nicht in die größere Kade kommen sollen, so wie auch die, welche zwar zu der größeren Kade gehören, in dieselbe aber nicht hineingelegt werden konnten.

§. 29. Director und Assessores empfangen alle einkommende Gelder, zahlen die Quoten aus, und besorgen das baldige Unterbringen der übriggebliebenen Baarschaften gegen Credit- und Sparkassen-Scheine. Quittungen, die über empfangene Gelder ausgestellt, so wie alle Schriften von einiger Wichtigkeit, die ausgefertigt werden, müssen von allen Dreien unterschrieben seyn. Der Secretär contrasignirt letztere. Sie wachen und haften zusammen für die Sicherheit der Cassa-Gelder und Papiere und lassen überhaupt die Wohlfahrt und Aufrechthaltung des Instituts sich angelegen seyn. Daher versammeln sie sich auch nöthigenfalls auf die Einladung des Directors und berathen und beschließen das Erforderliche. Ist der Gegenstand von einiger Wichtigkeit, dann dürfen sie darüber nur provisorisch einen Beschluß fassen. Das Weitere überlassen sie der Gesellschaft, welche sie darüber in Kenntniß

setzen. Auch labet, um das Institut aufrecht zu halten und dessen Wohl zu fördern, der Director Jeden, der hier ein Predigtamt antritt, zum Beitritte ein. Zu seiner Legitimation erbittet er sich eine schriftliche Antwort.

§. 30. Auf den Jahres-Conventen, wozu der Director die Mitglieder nach der Uebereinkunft derselben, §. 9., einladet, theilt derselbe der Gesellschaft mit, was im Jahres-Laufe die Gesellschaft und deren Cassa Betreffendes vorgefallen ist. — Auch legt er das Cassa-Buch den gegenwärtigen Mitgliedern zur Ansicht vor und notirt hier alle bei dieser Gelegenheit einfließenden Gelder. — Der Assessor, welcher das Mitglieder-Buch in Händen hat, trägt hier in die Contos derselben die geleisteten Beiträge und sonstigen Zahlungen, so wie auch, was der Eine oder der Andere noch schuldet. Sind neue Mitglieder eingetreten, so müssen hier diese in das General-Verzeichniß ihre Namen eintragen oder eintragen lassen. Siehe §. 16. Derselbe empfängt zugleich die Familien-Listen und bringt ihren Inhalt in das Special-Verzeichniß. — Der Secretär führt bei jeder Gelegenheit, wo etwas verprotocollirt werden muß, das Protocoll.

#### c. Revidenten = Verpflichtungen.

§. 31. Die Revidenten begeben sich jährlich einmal nach dem Orte hin, wo die größere Lade sich befindet. Director, Assessores und Secretär sind dabei mit ihren Büchern und der kleineren Lade gegenwärtig. Die Revidenten controlliren hier Alles gewissenhaft, und lassen den Befund zu Protokoll nehmen, das sie mit unterschreiben. Finden sie, daß Schuldverschreibungen, son-

stige wichtige Papiere oder Gelder, die baar vorhanden seyn sollten, fehlen, so haben ihnen Director und Assessor genügende Auskunft darüber zu geben. Vermögen sie es nicht, dann nehmen diese, nachdem alles Vorhandene in die größere Kade gelegt und verschlossen worden, der Administration einen Schlüssel derselben ab, und berufen selbst sofort die Mitglieder zu einer extraordinären Versammlung, wo sie denselben den erforderlichen Bericht erstatten, damit ohne Zeitverlust das zum Wohle des Vereines jetzt Erforderliche beschlossen und ausgeführt werde.

#### **IV. Unterstützung: Empfangende.**

§. 32. Unterstützung empfangen: 1.) eines jeden Mitgliedes hinterlassene Wittve ohne Kinder, 2.) eine Wittve mit gemeinschaftlichen leiblichen Kindern des verstorbenen Mannes, 3.) eine Wittve mit ihren Stief- aber ihres Mannes leiblichen Kindern, 4.) alle vater- und mutterlose Waisen, oder deren Mütter wieder geheirathet haben. Alle diese genießen, wenn sie nicht einzeln da sind, wie z. B. eine Wittve ohne Kinder — zusammen die Quote, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der zu Unterstützenden in jeder Familie, nach Familien gerichtet wird. Ist eine einzelne zu unterstützende Waise da, so bekommt dennoch auch diese ungeschmälert die ganze Quote.

§. 33. Die Wittwen und Waisen erhalten erst nach Beendigung des annus luctus diese Unterstützung, und zwar nicht vor- sondern nachzahlungsweise. Der Verstorbene muß jedoch 5 Jahre lang schon beigetragen

haben. Hat aber der Verstorbene noch nicht so lange beigetragen, dann steht es der Wittwe, oder sind nur Waisen da, den Vormündern derselben frei, entweder das bereits Gezahlte zurück zu nehmen, oder falls sie auf die Rechte an diese Cassa nicht verzichten wollten, die noch fehlenden Jahre nachzuzahlen.

§. 34. Eine Wittwe genießt, wenn sie Wittwe bleibt, so lange sie lebt, ihre Quote. Heirathet sie wieder, dann hört für sie die Unterstützung auf; ihre Kinder aber aus der frühern Ehe, sie mögen nun durch die neue Ehe ihrer Mutter unversorgt oder versorgt seyn, erhalten dieselbe bis zu der im §. 35 festgesetzten Zeit. In diesem Falle, so wie auch, wenn Kinder vater- und mutterlos da sind, empfangen die Vormünder die Quoten ausgezahlt; es sey denn, daß sie nicht mehr unter vormundschaftlicher Aufsicht ständen, wo sie alsdann das Geld selbst in Empfang zu nehmen haben.

§. 35. Waisen männlichen Geschlechts werden unterstützt bis zur Vollendung ihres 18ten, Waisen weiblichen Geschlechts bis zum Schlusse ihres 16ten Lebensjahres. Letztere werden jedoch auch noch bis zum Ende des 20sten mit einer Quote bedacht, wenn es die Gesellschaft nöthig und möglich findet. Eine unheilbar fränkliche, blinde, blödsinnige und dabei notorisch arme Waise genießt die Unterstützung lebenslang.

§. 36. Die Quoten werden gleich nach abgehaltener Jahresversammlung ausgezahlt. Wittwen, Vormünder und Waisen, die nicht mehr unter Vormundschaft stehen, melden sich desfalls bis zum Anfange Mai's jedes Jahres beim Director und zeigen ihm ihren Wohnort an.

Wenn sie nicht selbst zum Empfange derselben sich einfinden können, so machen sie denjenigen namhaft, den sie dazu bevollmächtigen wollen. Zugleich geben sie ihren Wunsch zu erkennen, wo sie das Geld empfangen oder empfangen lassen wollen, ob beim Director oder einem der beiden Assessoren. Beim Empfange desselben, der dort stattfinden soll, wo sie es gewünscht, müssen die Frauen verstorbener Mitglieder, und die Vormünder solcher Waisen, die außerhalb des Kreises sich aufhalten, Attestate, von einer Behörde oder dem Ortsprediger ausgestellt, beibringen; Erstere darüber, daß sie nicht wieder geheirathet haben, Letztere darüber, daß ihre Mündel noch am Leben sind. Können die, die zu unterstützen sind, nicht selbst, oder, sind es unter Vormundschaft stehende, durch ihre respectiven Vormünder das Geld empfangen, dann haben sie, und wenn Vormünder da sind, diese Vormünder diejenigen, die statt ihrer es empfangen sollen, mit schriftlichen Vollmachten dazu zu versehen. Vormünder, die Unterstützung für ihre Mündel empfangen oder empfangen lassen wollen, müssen sich als solche bei der Administration gehörig legitimirt haben.

§. 37. Mitglieder, die ihre Frauen überlebt und ihre Kinder bereits erzogen und versorgt haben, bekommen, wenn sie auch das hohe Alter von 70 Jahren erreicht, wo so höchst selten Jemand wieder heirathet, und selbst auch, wenn sie erklären, nicht wieder heirathen zu wollen, aus der Cassa nichts zurückgezahlt, so wie die Cassa überhaupt keinem Mitgliede jemals sein statutenmäßig Eingezahltes wiedergiebt. Nur die Hin-

terlassenen solcher Mitglieder, die ihre ersten fünfjährigen Beiträge noch nicht entrichtet hatten, können Eingezahltes wieder zurück erhalten, S. 33. Dafür aber wird die Cassa solchen, wie die oben Bezeichneten sind, im Falle sie in großer Dürftigkeit wären, eine Quote zahlen.

S. 38. Außer solchen, von denen die Rede gewesen, bekommt Niemand aus der Cassa eine Quote oder irgend ein Gratual. Die Glieder der Administration verrichten ihre Geschäfte als solche unentgeltlich. Wenn Unterbringung von Geldern, Corroboration von Schenkungen und Vermächtnissen, und etwanige Prozesse, die die Administration in Auftrag des Vereins für die Cassa führten, an und für sich Kosten verursachen, so werden diese von den Mitgliedern gedeckt.

Doch müssen die Administratoren dafür sorgen, daß diese nur ein Geringes betragen. Wollen sie bedeutend werden, etwa bis zum Belauf von 40 Rbl. Silb. M., dann haben sie die Gesellschaft zu befragen. Ohne Einwilligung derselben dürfen sie zu solchen Kostenzahlungen sich nicht verstehen.

S. 39. Kommt es einst dahin, da ja keine menschliche Einrichtung für die Ewigkeit seyn kann, daß dieser Verein sich auflösen und diese Cassa zu seyn aufhören muß, dann wird das alsdann vorhandene Vermögen derselben also vertheilt: Die Wittwe und die Waisen, die Quoten zu empfangen berechtigt sind, siehe SS. 32, 34, 35, empfangen, wenn die Cassa so viel besitzt, alle Beiträge, mit Zinsen von 4 pCt. für jede Jahres-Einzahlung berechnet, welche ihre verstor-

benen Familien-Häupter eingezahlt hatten, zurückgezahlt. Darauf nehmen die noch lebenden Mitglieder, wenn ein solcher Ueberfluß noch da ist, ihre geleisteten Beiträge mit eben solchen Zinsen aus der Cassa für sich. Bleibt noch etwas übrig, dann fällt auch dieses den Wittwen und Waisen zu und wird pro rata der gemachten Einzahlung ihrer verstorbenen Männer und Väter vertheilt. — Bleibt, nachdem die Wittwen und Waisen die Beiträge ihrer vorstorbenen Versorger mit obigen Zinsen empfangen, nicht so viel übrig, als die noch lebenden Mitglieder eingezahlt haben, dann theilen sich diese in dem noch Vorhandenen, und zwar gleichfalls pro rata ihrer geleisteten Beiträge. Ist aber das Vermögen der Cassa nicht einmal so groß, daß die Wittwen und Waisen das Ihrige vollständig ausgezahlt bekommen können, oder wäre darin gerade nur so viel, dann müssen die noch vorhandenen Mitglieder für sich auf jede Rückzahlung verzichten. Im Falle die Cassa den Wittwen und Waisen die Einzahlungen nicht vollständig auskehren konnte, dann wird das Vorhandene wieder im Verhältnisse der gemachten Beiträge vertheilt.

## V. Zusatz.

§. 40. Jedes jetzige, so wie jedes künftige Mitglied erhält ein Exemplar dieser Statuten, die, sobald die nachzusuchende hochobrigkeitliche Bestätigung derselben erfolgt ist, zum Druck gegeben werden sollen, und zahlt in die Cassa für das gedruckte Exemplar derselben 50 Kop. S. M.

§. 41. Der Inhalt dieser Statuten darf nur mit Bestimmung aller Interessenten, so wohl der Mitglieder, als auch der Unterstützung = Empfangenden, geändert werden. Jede solche Abänderung ist der Obrigkeit zu unterlegen, um dazu die vorläufige Bestätigung zu erhalten.

---

Daß alles hier Niedergeschriebene dasjenige enthält, was die Stifter dieses Vereins und dieser Cassa zum Besten ihrer Nachbleibenden, so wie derjenigen, die künftig in diesen Verein treten, schon vor einem Jahre besprochen und bestimmt und allendlich in ihrer Plenar-Versammlung zu Ruzen-Pastorat, am 12ten Junius des 1835ten Jahres, festgesetzt haben, solches wird hieselbst durch Unterschrift ihrer Namen unter Beidrückung ihrer Siegel von ihnen beglaubiget.

Arnold Gottlieb Wellig,  
Pastor zu Pernigel. (L.S.)

Friedrich Ernst Guleke,  
Pastor zu Salisburg. (L.S.)

Johann Martin Dehlmann,  
Pastor zu Allendorf. (L.S.)

Friedrich Michael Hilde,  
Pastor zu Ubbenorm. (L.S.)

Dr. Ferdinand Maximilian Walter,  
Pastor primarius zu Wolmar. (L.S.)

Carl Wilhelm Häcker,  
Pastor diac. zu Wolmar. (L.S.)

Wilhelm Friedrich Parrot,  
zu Burtneef. (L.S.)

Benjamin Fürchtegott Balthasar Bergmann,  
Prediger zu Rujen. (L.S.)

Richard Bergmann,  
Pastor-Adjunct zu Rujen. (L.S.)

Paul Carlblom,  
Pastor zu Ermeß. (L.S.)

Johann Friedrich Wilhelm Girgensohn,  
Prediger zu St. Matthiae. (L.S.)

Wilhelm Gottlob Preuß,  
Pastor zu Papendorf. (L.S.)

---